

ZBB-Pers.-Nr:	- KG
Kindergeld-Nr:	
Bitte beide Nummern bei Antwort angeben	
Steuerliche Identifikationsnummer der antragstellenden Person (zwingend ausfüllen)	

Familienkasse

Beachten Sie bitte die anhängenden Hinweise und das Merkblatt Kindergeld.

Bitte zurücksenden an:

Zentrale Bezügestelle des
Landes Brandenburg
- Landesfamilienkasse –
Postfach 15 60 21
03060 Cottbus

Antrag auf Kindergeld

Bitte fügen Sie für jedes Kind, für das Kindergeld beantragt wird, eine „Anlage Kind“ bei.

Anzahl der beigelegten „Anlage Kind“:

1. Angaben zur antragstellenden Person		
Name		Titel
Vorname		ggf. Geburtsname und Name aus früherer Ehe
Geburtsdatum Tag Monat Jahr	Geburtsort	Geschlecht
Staatsangehörigkeit (bei nicht EU-/EWR-Staatsangehörigkeit bitte Nachweis Aufenthaltstitel beifügen!)		Telefonische Rückfrage tagsüber unter Nr.:
Anschrift (Straße/Platz, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Wohnland)		
Familienstand ledig	seit verheiratet verwitwet in Lebenspartnerschaft lebend geschieden dauernd getrennt lebend	
2. Angaben zum/zur Ehegatten/Ehegattin bzw. Lebenspartner/in der antragstellenden Person		
Name		Titel
Vorname		
Geburtsdatum Tag Monat Jahr	Staatsangehörigkeit	ggf. Geburtsname und Name aus früherer Ehe
Anschrift, wenn abweichend vom/von Antragsteller/in (Straße/Platz, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Wohnland)		
3. Angaben zum Zahlungsweg		
IBAN		
BIC Bank, Finanzinstitut (ggf. auch Zweigstelle)		
Kontoinhaber/in ist antragstellende Person wie unter 1. nicht antragstellende Person, sondern:		Name, Vorname

4. Der Bescheid soll nicht mir, sondern folgender Person zugesandt werden:	
Name	Vorname
Anschrift, wenn abweichend vom/von Antragsteller/in (Straße/Platz, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Wohnland)	

5. Angaben zu Kindern			
Für jedes Kind, für das Kindergeld neu beantragt wird, ist eine gesonderte „Anlage Kind“ ausgefüllt einzureichen.			
Für folgende Kinder beziehe ich bereits Kindergeld (auch in Fällen der abweichenden Kontoverbindung, Abzweigung und Erstattung):			
Vorname des Kindes, ggf. abweichender Familienname	Geburtsdatum	Geschlecht	Bei welcher Familienkasse (Kindergeldnummer, Personalnummer)?

6. Folgende Zählkinder sollen berücksichtigt werden:				
Vorname des Kindes, ggf. abweichender Familienname	Geburtsdatum	Geschlecht	Wer bezieht das Kindergeld (Name, Vorname)?	Bei welcher Familienkasse (Kindergeldnummer, Personalnummer)?

Hinweis nach dem Bundesdatenschutzgesetz: Die Daten werden aufgrund und zum Zweck der §§ 31, 62 bis 78 Einkommensteuergesetz und der Regelungen der Abgabenordnung bzw. aufgrund des Bundeskindergeldgesetzes und des Sozialgesetzbuches erhoben, verarbeitet und genutzt.

Ich versichere, dass ich alle Angaben (auch in den Anlagen) vollständig und wahrheitsgetreu gemacht habe. Mir ist bekannt, dass ich alle Änderungen, die für den Anspruch auf Kindergeld von Bedeutung sind, unverzüglich der Familienkasse mitzuteilen habe. Das Merkblatt Kindergeld habe ich erhalten und von seinem Inhalt Kenntnis genommen.

Datum _____

Ich bin damit einverstanden, dass dem/der Antragsteller/in das Kindergeld gezahlt wird.

Unterschrift des/der Antragstellers/Antragstellerin bzw. des/der gesetzlichen Vertreters/Vertreterin

Unterschrift des gemeinsam mit dem/der Antragsteller/in in einem Haushalt lebenden Ehegatten/Ehegattin bzw. Lebenspartners/Lebenspartnerin oder anderen Elternteils bzw. dessen/deren gesetzlichen/gesetzliche Vertreters/Vertreterin

Hinweise zum Antrag auf Kindergeld und zur Anlage Kind

Füllen Sie bitte den Antragsvordruck und die Anlage Kind sorgfältig und gut leserlich aus und kreuzen Sie das Zutreffende an. Vergessen Sie Ihre Unterschrift nicht! Sofern Sie minderjährig sind, muss Ihr gesetzlicher Vertreter für Sie unterschreiben. Lassen Sie den Antrag auch von dem mit Ihnen gemeinsam in einem Haushalt lebenden Ehegatten bzw. Lebenspartner/anderen Elternteil unterschreiben, wenn er damit einverstanden ist, dass Sie das Kindergeld erhalten. Wenn kein Einvernehmen besteht, teilen Sie dies bitte der Familienkasse mit. Wurde der Berechtigte gerichtlich bestimmt, fügen Sie bitte den Beschluss bei. Bitte beachten Sie, dass Ihr Antrag nur bearbeitet werden kann, wenn er vollständig ausgefüllt wurde.

Ab dem 01.01.2016 ist Voraussetzung für den Anspruch auf Kindergeld, dass die anspruchsberechtigte Person und das Kind durch die an sie vergebenen steuerlichen Identifikationsnummern (§ 139b der Abgabenordnung) identifiziert werden. Seit 2008 wird jeder Person, die mit Hauptwohnung oder alleiniger Wohnung in einem Melderegister in Deutschland erfasst ist, eine steuerliche Identifikationsnummer zugeteilt. Personen, die nicht melderechtlich erfasst, aber in Deutschland steuerpflichtig sind, erhalten ebenfalls eine steuerliche Identifikationsnummer.

Ihre steuerliche Identifikationsnummer und die Ihres Kindes finden Sie im jeweiligen Mitteilungsschreiben des Bundeszentralamtes für Steuern. Ihre Nummer ist auch auf der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung Ihres Arbeitgebers oder in Ihrem Einkommensteuerbescheid verzeichnet. Sollten Sie Ihre steuerliche Identifikationsnummer in den genannten Unterlagen nicht finden, können Sie mit dem Eingabeformular im Internetportal des Bundeszentralamtes für Steuern www.bzst.de um erneute Zusendung bitten. Die Mitteilung der steuerlichen Identifikationsnummer durch das Bundeszentralamt für Steuern erfolgt schriftlich. Aus datenschutzrechtlichen Gründen kann sie weder telefonisch noch per E-Mail übermittelt werden.

Wenn Sie aus dem Ausland nach Deutschland umziehen, erhalten Sie automatisch vom Bundeszentralamt für Steuern Ihre steuerliche Identifikationsnummer per Post, wenn Sie sich beim Einwohnermeldeamt gemeldet haben. Die steuerliche Identifikationsnummer Ihres Kindes wird unmittelbar nach der Geburt an dessen Meldeadresse versandt. Für Kinder, die sich mittlerweile im Ausland aufhalten, die aber im Inland bereits eine steuerliche Identifikationsnummer erhalten haben, geben Sie bitte die im Inland erhaltene steuerliche Identifikationsnummer an. Wird für das Kind in Deutschland keine steuerliche Identifikationsnummer vergeben, weil es z. B. im Ausland lebt, dann ist das Kind auf andere geeignete Weise mit Hilfe der in den jeweiligen Ländern gebräuchlichen Personenidentifikationsmerkmale und Dokumente zu identifizieren. Welche Nachweise genau benötigt werden, erfahren Sie von Ihrer Familienkasse.

Weitere Fragen zur steuerlichen Identifikationsnummer als Anspruchsvoraussetzungen werden unter www.bzst.de beantwortet.

Antrag auf Kindergeld

Zu 1 und 2:

Angaben zur antragstellenden Person und zum/zur Ehegatten/Ehegattin bzw. Lebenspartner/in

Wenn beide Elternteile eines Kindes die Voraussetzungen für den Anspruch auf Kindergeld erfüllen, ist als antragstellende Person der Elternteil einzutragen, der nach dem Willen beider Elternteile das Kindergeld erhalten soll. Beim Familienstand ist nur dann „dauernd getrennt lebend“ anzukreuzen, wenn bei Ehepaaren mindestens ein Ehepartner die Absicht hat, die Trennung ständig aufrechtzuerhalten. Sofern Sie nicht verheiratet sind oder Ihr/Ihre Ehegatte/Ehegattin bzw. Lebenspartner/in nicht zugleich der andere leibliche Elternteil mindestens eines der in der/den „Anlage/n Kind“ aufgeführten Kinder ist, teilen Sie die Angaben zum anderen leiblichen Elternteil (bei Pflege- oder Enkelkindern zu beiden leiblichen Elternteilen) bitte auf der jeweiligen „Anlage Kind“ mit.

Sofern Sie nicht die deutsche Staatsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeit eines EU-/EWR-Staates bzw. der Schweiz besitzen, fügen Sie bitte einen Nachweis über den Aufenthaltstitel bei.

Zu 4:

Der Bescheid soll nicht mir, sondern folgender Person zugesandt werden

Hier können Sie einen/eine Empfangsbevollmächtigten/Empfangsbevollmächtigte (z. B. Steuerberater, Lohnsteuerhilfeverein etc.) angeben, welcher den Bescheid über Kindergeld erhalten soll.

Zu 6:

Folgende Zählkinder sollen berücksichtigt werden

Kinder, für die eine andere Person Kindergeld erhält, können sich bei Ihnen kindergelderhöhend auswirken (Zählkinder). Sofern Sie die Berücksichtigung von Zählkindern geltend machen wollen, geben Sie bitte in jedem Fall an, wer für die Zählkinder das Kindergeld bei welcher Familienkasse bezieht.

Anlage Kind

Allgemeines

Bitte füllen Sie die „Anlage Kind“ vollständig aus. Beim Antrag aufgrund der Geburt eines Kindes ist eine Kopie der Geburtsbescheinigung für Kindergeld oder der Geburtsurkunde erforderlich und ausreichend, wenn keine Zweifel bestehen, dass das Kind in den Haushalt der Eltern aufgenommen ist. Bei einem im Ausland geborenen Kind ist als Nachweis die Geburtsurkunde ausreichend.

Für über 18 Jahre alte Kinder ist die Anlage nur auszufüllen, wenn sie eine der im Merkblatt Kindergeld genannten besonderen Voraussetzungen erfüllen. Entsprechende Nachweise (z. B. über die Schul- oder Berufsausbildung) sind beizufügen. Bei angenommenen (adoptierten) Kindern bitte den Annahmeheschluss des Familiengerichts beifügen.

„Andere Personen“, zu denen ein Kindschaftsverhältnis besteht, sind: Eltern, Stiefeltern, Adoptiveltern, Pflegeeltern, Großeltern.

Zu 1:**Angaben zum Kind**

Wenn Kinder außerhalb Ihres Haushalts leben, geben Sie den Grund an (z. B. Unterbringung bei Großeltern, in einer Pflegestelle/einem Heim, wegen Schul- oder Berufsausbildung).

Zu 2:**Kindschaftsverhältnis zur antragstellenden Person, zum/zur Ehegatten/Ehegattin bzw. Lebenspartner/in und zu anderen Personen**

Die Eintragung der hier abgefragten Angaben ist in jedem Fall erforderlich. Wenn der andere Elternteil/die Eltern des Kindes verstorben sind, ist dies durch den Zusatz „verstorben“ anzugeben. Ist für ein Kind die Vaterschaft nicht rechtswirksam festgestellt worden, ist „unbekannt“ bzw. „Vaterschaft nicht festgestellt“ einzutragen.

Zu 3:**Angaben für ein volljähriges Kind****Besondere Anspruchsvoraussetzungen**

Die Berücksichtigung eines volljährigen Kindes ist möglich, wenn es

1. noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat, nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht und bei einer Agentur für Arbeit im Inland als Arbeitsuchender gemeldet ist oder
2. noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat und
 - a) für einen Beruf ausgebildet wird oder
 - b) sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten befindet oder
 - c) eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatz nicht beginnen oder fortsetzen kann oder
 - d) einen geregelten Freiwilligendienst leistet oder
3. wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten; Voraussetzung ist, dass die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist (ohne Altersgrenze).

Rechtslage ab 2012

Nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums wird ein Kind in den Fällen der Nummer 2 (a bis d) nur berücksichtigt, wenn das Kind keiner (anspruchsschädlichen) Erwerbstätigkeit nachgeht. Eine Ausbildung (Berufsausbildung oder Studium) ist grundsätzlich abgeschlossen, wenn sie zur Ausübung eines Berufs befähigt, auch wenn das Kind später eine weitere Ausbildung aufnimmt. Wurde jedoch das angestrebte Berufsziel mit dem erworbenen Abschluss noch nicht erreicht, kann auch eine weiterführende Ausbildung noch Teil der Erstausbildung sein, wenn die Ausbildungsabschnitte in einem engen sachlichen Zusammenhang zueinander stehen und in engen zeitlichen Zusammenhang durchgeführt werden.

Ein Kind ist erwerbstätig, wenn es einer auf die Erzielung von Einkünften gerichteten Beschäftigung nachgeht, die den Einsatz seiner persönlichen Arbeitskraft erfordert. Hieraus folgt, dass der Begriff „Erwerbstätigkeit“ durch eine nichtselbständige Tätigkeit, eine land- und forstwirtschaftliche, eine gewerbliche und eine selbständige Tätigkeit erfüllt werden kann. Die Verwaltung eigenen Vermögens ist demgegenüber keine Erwerbstätigkeit.

Bitte weisen Sie die wöchentliche Arbeitszeit anhand geeigneter Unterlagen (z. B. Arbeitsvertrag/Bescheinigung des Arbeitgebers) nach. Wurde von den vertraglich vereinbarten Arbeitszeiten abgewichen, kann ein Nachweis hierfür durch Vorlage von Gehaltsabrechnungen, einem Auszug aus dem Arbeitskonto oder einer Arbeitgeberbescheinigung erfolgen. Fehlzeiten aufgrund von Urlaub, Krankheit oder ähnliches mindern die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit nicht.

Rechtslage bis 2011

Die Berücksichtigung eines über 18 Jahre alten Kindes hinsichtlich der Zahlung von Kindergeld ist ausgeschlossen, wenn das Kind Einkünfte und Bezüge von mehr als 8.004 Euro hat, die zur Bestreitung seines Unterhalts oder seiner Berufsausbildung bestimmt oder geeignet sind. Aus diesem Grund ist der Antrag auf Kindergeld für ein volljähriges Kind immer um die „Erklärung zu den Einkünften und Bezügen“ und ggf. die „Erklärung zu den Werbungskosten“ zu ergänzen.

Zu 5:**Anspruch auf eine Geldleistung von einer Stelle außerhalb Deutschlands/von einer zwischen- oder überstaatlichen Stelle**

Hier sind beispielsweise Ansprüche auf kindbezogene Familienleistungen, die im Ausland bestehen oder Ansprüche auf kindbezogene Leistungen von einer Beschäftigungsbehörde (z. B. der Europäischen Union) einzutragen.

Zu 6:**Sind oder waren Sie oder eine andere Person, zu der das Kind in einem Kindschaftsverhältnis steht, in den letzten 5 Jahren vor der Antragstellung: (...)**

„Tätigkeit im öffentlichen Dienst“ bedeutet eine Tätigkeit als Beamter/Versorgungsempfänger/Beschäftigte des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer sonstigen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts oder als Richter, Berufssoldat oder Soldat auf Zeit.

Hierzu zählt auch die bei einem privaten Arbeitgeber ausgeübte Tätigkeit, soweit Angehörige des öffentlichen Dienstes hierfür beurlaubt worden sind. Nicht zum öffentlichen Dienst zählen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts (Kirchen einschl. der Ordensgemeinschaften, kirchliche Krankenhäuser, Schulen, Kindergärten u. ähnliches) sowie die Spitzen-/Mitgliedsverbände der freien Wohlfahrtspflege und die ihnen angeschlossenen Einrichtungen.

Die Fragen 6b bzw. 6c sind auch dann mit „ja“ zu beantworten, wenn Sie, Ihr Ehegatte bzw. Lebenspartner oder eine andere Person, zu der eines der Kinder in einem Kindschaftsverhältnis steht, im diplomatischen oder konsularischen Dienst tätig sind oder waren.

Ausführliche Informationen zum Kindergeld finden Sie im Internet unter www.bzst.de bzw. unter www.familienkasse.de.